

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 4 (1911-1912)

Heft: 18

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT ·· ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petizzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 18

ZÜRICH, 25. Juni 1912

IV. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Internationale wasserwirtschaftliche Konferenz, Tagesordnung. — Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. — Konstruktive Behandlung hydrotechnischer Aufgaben. — Hochwasser- und Überschwemmungsversicherung. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserrecht. — Wasserbau und Flusskorrekturen. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen.

Internation. wasserwirtschaftl. Konferenz

veranstaltet vom

Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband in Verbindung mit
dem Wasserwirtschaftsverband der österreichischen Industrie
und dem Verband bayrischer Wasserkraftbesitzer

Samstag u. Sonntag, den 13. u. 14. Juli 1912, im Burgerratssaal des Kasino in Bern

Tagesordnung

□ □

Samstag, den 13. Juli 1912:

- 4 Uhr nachmittags: Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes Herrn Nat.-Rat E. Will.
- 4¹/₄—5¹/₄ Uhr nachmittags: Vortrag von Herrn Dr. Hertß, Sekretär des Wasserwirtschaftsverbandes der österreichischen Industrie:
„Die Frage einer Versicherung gegen Hochwasserschäden“.
- 5¹/₂—6 Uhr nachmittags: Vortrag von Herrn Ing. A. Härry, Sekretär des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes:
„Die Verhältnisse in der Schweiz bezügl. einer Versicherung gegen Hochwasserschäden.“
- 6—8 Uhr nachmittags: Diskussion.

Sonntag, den 14. Juli 1912:

- 9—10 Uhr vormittags: Vortrag von Prof. Dr. M. Huber, Professor an der Universität Zürich:
„Fragen des internationalen Wasserrechts.“

10—10¹/₂ Uhr vormittags: **Koreferat** von Prof. Dr. W. Burkhard, Professor an der Universität Bern.
 10¹/₂—12 Uhr vormittags: Diskussion.
 12¹/₂ Uhr nachmittags: Dîner im kleinen Restaurations-Saal des Kasino.

Samstag und Sonntag, den 13. und 14. Juli 1912

im Foyer des grossen Saales des Kasino:

Ausstellung des eidgenössischen Oberbauinspektorates und der eidgenössischen Landeshydrographie über Schutzbauten in der Schweiz gegen Hochwasser und Darstellung der hydrographischen Verhältnisse, hydrotechnische Instrumente etc.

Zur Teilnahme an dieser Konferenz sind die Mitglieder des Verbandes durch besonderes Zirkular eingeladen worden. Die Einladung ergeht aber auch an alle Interessenten für die an der Konferenz behandelten Fragen. Programme und Anmeldekarten können durch die ständige Geschäftsstelle bezogen werden.

Zürich, den 20. Juni 1912.

**Der Vorstand des
Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.**

Das Bundesgesetz über die Nutzbar- machung der Wasserkräfte.

(Fortsetzung.)

3. Die Verleihung von Wasserrechten.

Art. 29 normiert die Zuständigkeit zur Erteilung von Verleihungen. Zuständig ist in der Regel der Kanton, und zwar derjenige, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Wasserstrecke liegt; ausnahmsweise der Bund, wenn mehrere Kantone beteiligt sind und sich nicht einigen können. Zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses wird gesagt, dass der Bundesrat die Verleihung in diesem Falle nicht im eigenen Namen, sondern namens der beteiligten Kantone erteilt; die Kantone allein werden daraus berechtigt und verpflichtet. Der Bundesrat, der die Verleihung erteilt hat, ist am ehesten berufen, Streitigkeiten unter den Kantonen über die Auslegung der Verleihung zu entscheiden.

Art. 30 schreibt der Behörde vor, bei der Verleihung das öffentliche Wohl und insbesondere die wirtschaftliche, das heisst wirtschaftlich richtige Ausnutzung der Gewässer zu berücksichtigen. Der Bundesrat könnte gegen die Missachtung dieser Vorschrift unter Umständen kraft seines Oberaufsichtsrechtes einschreiten. Dasselbe ist zu sagen vom 2. Absatz, der die Naturschönheiten zu schonen gebietet; das Gebot soll gewiss auch von andern als verliehenen Wasserwerken befolgt werden; es könnte deshalb auch in den 2. Abschnitt aufgenommen werden, ist aber gegenüber einem Gemeinwesen weniger gerechtfertigt als gegenüber einem Unternehmer. Die Sorge für die Erhaltung der Ortschaftsbilder, für die sich der Heimatschutzverein in einer Eingabe verwendet, ist, wie uns scheint, Sache der Baupolizei, nicht eines Wassergesetzes, das doch nur zufällig und vereinzelt die bauliche Entwicklung einer Ortschaft beeinflussen kann.

Bewerben sich mehrere um eine Verleihung, so stellt Art. 32, in Übereinstimmung mit Art. 917, Abs. 3 und 4, des Zivilgesetz-Entwurfes vorerst den allgemeinen Grundsatz auf, dass der Vorzug demjenigen gebührt, durch dessen Unternehmen für die

richtige Ausbeutung des Gewässers am besten gesorgt wird. Der speziellere Fall, dass sich neben Privaten auch ein Gemeinwesen um die Verleihung bewirbt, ist im 2. Absatz behandelt. Die Expertenkommission hatte in Art. 10 unter mehreren Bewerbern stets dem Gemeinwesen vor Privaten den Vorzug gegeben und nur für das Verhältnis mehrerer Bewerber gleichen Ranges die Regel aufgestellt, dass die wirtschaftlich richtigste Ausnutzung den Ausschlag geben solle. Das umgekehrte Verhältnis ist wohl das richtigere. Das Vorrecht des Gemeinwesens ist aber im vorliegenden Entwurf überhaupt in etwas anderer Weise geregelt als im Kommissions-Entwurf. Nach diesem bestand es nur in einem Vorrecht auf die Verleihung; nach dem gegenwärtigen Entwurf kann nun das verfügungsberechtigte Gemeinwesen über die Wasserkräfte seines Gebietes zugunsten eines andern Gemeinwesens desselben Kantons auch in anderer Weise als durch Verleihung verfügen (Art. 3, Abs. 2). Tut es dies, so kommt es gar nicht zur Verleihung und zum Mitbewerb darum. Art. 32, Abs. 2, trifft also nur die Fälle, wo eine öffentlich-rechtliche Korporation desselben Kantons, der das verfügungsberechtigte Gemeinwesen das Benutzungsrecht nicht in einer andern Weise eingeräumt hat, oder wo sich ein anderer Kanton oder eine Gemeinde eines andern Kantons um das Benutzungsrecht bewirbt; für diese Fälle schreibt die Bestimmung vor, dass das Gemeinwesen, also auch das ausserkantonale, Privatbewerbern vorgezogen werden soll, wenn es die öffentlichen Interessen wesentlich ebensogut wahrt wie der private Bewerber. Der Entwurf wollte nicht jeder Gemeinde eines andern Kantons das Vorzugsrecht, das übrigens nicht von so grosser praktischer Bedeutung ist, einräumen, weil kleinere Gemeinden nicht immer alle Gewähr für die Gründung solcher Unternehmungen bieten; jede Gemeinde kann sich aber, wenn das öffentliche Recht ihres Kantons es ihr gestattet, selbständig um eine Verleihung bewerben. Durch diese Regelung ist genügend dafür gesorgt, dass jeder Kanton die Benutzung seiner Wasserkräfte in erster Linie den öffentlich-rechtlichen